

FUNDAMENTA

Sammelstiftung

Olten

Allgemeines Rahmenreglement (ARR)

gültig ab 01.01.2017

Inhaltsverzeichnis

A. Grundlagen und Aufbau	5
Einleitung	5
Art. 1 Vorsorgeträger und Zweck	6
Art. 2 Anschluss an die Stiftung	6
Art. 3 Versichertenbereiche	7
Art. 4 Ausgleichsfonds	7
Art. 5 Schwankungsreserve Aktive pro Vorsorgewerk	7
Art. 6 Solidaritätsfonds Renten	8
B. Allgemeine Bestimmungen	9
Art. 7 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen	9
Art. 8 Gesundheitsprüfung, Gesundheitsvorbehalt	10
Art. 9 Alter, Rücktrittsalter	10
Art. 10 Beginn und Ende der Versicherung	11
Art. 11 Versicherter Jahreslohn	11
C. Finanzierung	13
Art. 12 Beiträge	13
Art. 13 Sparkapital, Sonder-Sparkonto	14
Art. 14 Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen	16
D. Leistungen im Alter	18
Art. 15 Altersrente	18
Art. 16 Alterskapital	18
Art. 17 AHV-Überbrückungsrente	19
Art. 18 Pensionierten-Kinderrente	19
E. Leistungen bei Invalidität	20
Art. 19 Invalidenrente	20
Art. 20 Invaliden-Kinderrente	20
F. Leistungen im Todesfall	21
Art. 21 Ehegattenrente	21
Art. 22 Lebenspartnerrente	22
Art. 23 Rente an den geschiedenen Ehegatten	23
Art. 24 Waisenrente	23
Art. 25 Todesfallkapital	23
G. Leistungen bei Austritt	25
Art. 26 Fälligkeit der Austrittsleistung	25
Art. 27 Höhe der Austrittsleistung	25
Art. 28 Verwendung der Austrittsleistung	26
Art. 29 Eintritt eines versicherten Ereignisses nach Austritt	26

H.	Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum	27
	Art. 30 Ehescheidung	27
	Art. 31 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	27
I.	Weitere Bestimmungen über die Leistungen	29
	Art. 32 Koordination der Vorsorgeleistungen	29
	Art. 33 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	30
	Art. 34 Teuerungsanpassung der laufenden Renten	31
	Art. 35 Gemeinsame Bestimmungen	31
	Art. 36 Lücken im Reglement, Streitigkeiten	31
	Art. 37 Vorrang des BVG, Garantie	32
	Art. 38 Teilliquidation, Auflösung einer Anschlussvereinbarung	32
J.	Organisation, Verwaltung und Kontrolle	33
	Art. 39 Organe der Stiftung	33
	Art. 40 Geschäftsstelle, Geschäftsjahr	33
	Art. 41 Informations- und Auskunftspflicht	33
	Art. 42 Schweigepflicht	34
	Art. 43 Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen	34
K.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	36
	Art. 44 Inkrafttreten, Änderungen	36
	Art. 45 Übergangsbestimmungen	36
L.	Abkürzungen und Begriffe	37

A. Grundlagen und Aufbau

Einleitung

Die Vorsorge eines angeschlossenen Unternehmens wird durch das allgemeine Rahmenreglement und den Vorsorgeplan festgelegt.

Allgemeines Rahmenreglement

Das vorliegende allgemeine Rahmenreglement bildet den gesetzlichen und organisatorischen Rahmen für die Vorsorge eines angeschlossenen Unternehmens.

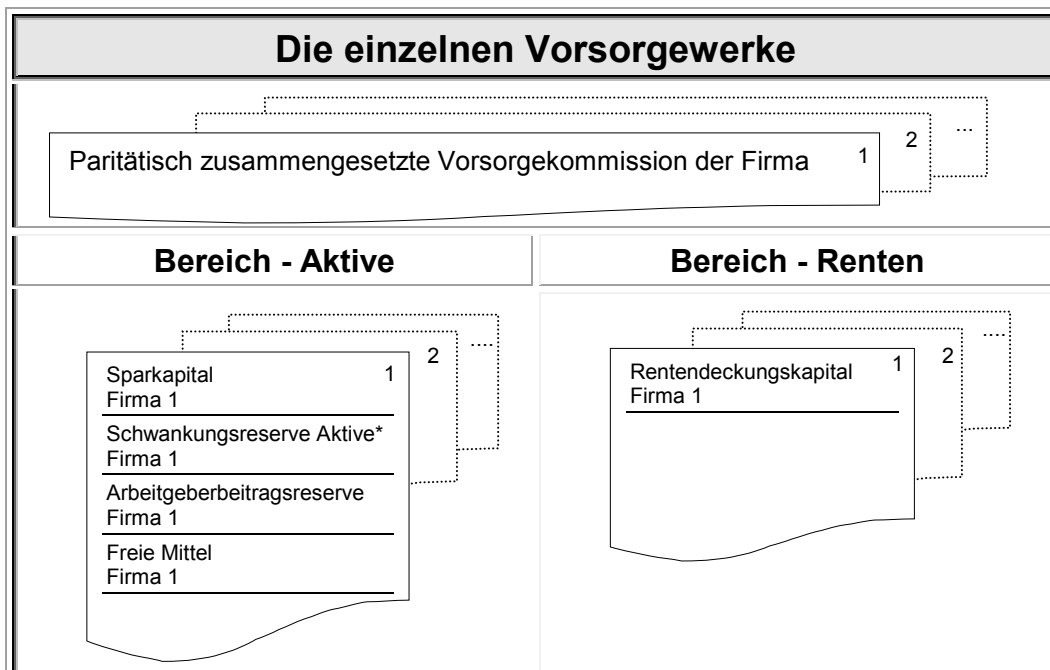
Vorsorgeplan

Die planspezifischen Elemente der Vorsorge eines Unternehmens sind im Vorsorgeplan der entsprechenden Versichertengruppe festgelegt.

Organisatorischer Aufbau

Die in diesem Rahmenreglement beschriebenen Vorsorgeelemente lassen sich wie folgt darstellen:

Aufbau der FUNDAMENTA Sammelstiftung, Olten	
Organ	Paritätisch zusammengesetzter Stiftungsrat
Gemeinsame Fonds	Ausgleichsfonds für Aktive und Rentner*
	Solidaritätsfonds für Rentner



*Falls diese beiden Positionen vollständig geäuñet sind, entsprechen sie dem Sollwert der Wertschwankungsreserve

Art. 1 Vorsorgeträger und Zweck

Name und
Zweck

¹ Unter dem Namen

„FUNDAMENTA Sammelstiftung“, Olten

besteht eine registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinne der Art. 80 ff. ZGB, 331 OR und 48 BVG.

Im Rahmen der FUNDAMENTA Sammelstiftung, Olten (nachstehend Stiftung genannt) besteht für jeden ihr angeschlossenen Arbeitgeber ein eigenes Vorsorgewerk, welches bezweckt, die Versicherten und deren Hinterlassenen nach den Bestimmungen dieses Reglements, des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (BVG) sowie dem vereinbarten Vorsorgeplan gegen die wirtschaftlichen Folgen des Erwerbsausfalls im Alter, bei Invalidität und Tod zu schützen.

Registrierung
gemäss BVG

² Die Stiftung nimmt an der Durchführung der obligatorischen Vorsorge teil und hat sich deshalb in das Register für die berufliche Vorsorge gemäss Art. 48 BVG eintragen lassen. Sie garantiert die sich gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ergebenden Leistungen und erfüllt dessen Bestimmungen. Sie untersteht der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Sicherheitsfonds

³ Die Stiftung ist dem gesamtschweizerischen Sicherheitsfonds angeschlossen und finanziert diesen mit Beiträgen pro Vorsorgewerk. Der Sicherheitsfonds stellt Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgewerken im gesetzlich vorgegebenen Rahmen im obligatorischen und überobligatorischen Bereich sicher. Er erbringt im weiteren Zuschüsse an Vorsorgewerke, die aufgrund ungünstiger Altersstruktur Altersgutschriften von mehr als 14 % der gemäss BVG koordinierten Löhne zu bezahlen haben, und erfüllt die Funktion als Zentralstelle der beruflichen Vorsorge im Zusammenhang mit vergessenen Austrittsleistungen.

Rückdeckung

⁴ Die versicherten Risiken bei Tod und Invalidität werden vollständig, das Altersrisiko teilweise bei einer konzessionierten Lebensversicherungsgesellschaft auf einjähriger Basis rückgedeckt. Die allgemeinen Kollektiv-Versicherungsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil der Anschlussvereinbarung zwischen der Stiftung und der ihr angeschlossenen Arbeitgeber.

Rechtsverhältnisse und Leistungen

⁵ Die Rechtsverhältnisse der Versicherten und der angeschlossenen Arbeitgeber zur Stiftung sind durch dieses Rahmenreglement und den Vorsorgeplan des einzelnen Vorsorgewerks geregelt. Die Leistungen der Stiftung entsprechen den vereinbarten Bestimmungen des Vorsorgeplans, mindestens jedoch den Vorschriften gemäss BVG.

Art. 2 Anschluss an die Stiftung

Anschlussvereinbarung

¹ Mit dem Anschluss eines Arbeitgebers an die Stiftung errichtet diese ein Vorsorgewerk für dessen Personal. Der Anschluss eines Arbeitgebers erfolgt mit der Gegenzeichnung der Anschlussvereinbarung durch die Stiftung, frühestens jedoch auf den darin bestimmten Zeitpunkt. In dieser Vereinbarung sind die Rechte und Pflichten der Vertragspartner geregelt.

Vorsorgewerk	<p>² Die Stiftung führt für jeden ihr angeschlossenen Arbeitgeber ein separates Vorsorgewerk mit mindestens einem Vorsorgeplan. Dieses hat eine eigene Rechnungsführung betreffend die Finanzierung und die Leistungen sowie ein aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern paritätisch zusammengesetztes Organ, die Vorsorgekommission.</p>
Aufbau	<p>³ Die einzelnen Vorsorgewerke gliedern sich in eine Vorversicherung und eine Hauptversicherung.</p> <p>Die Vorversicherung ist eine reine Risikoversicherung, welche die Risiken Tod und Invalidität abdeckt.</p> <p>Die Hauptversicherung setzt sich zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. aus einer durch das Vorsorgewerk geführten Spareinrichtung; b. aus einer Risikoversicherung für die Risiken Tod und Invalidität.
Erlöschen der Anschlussvereinbarung	<p>⁴ Der Anschluss eines Arbeitgebers erlischt mit der ordentlichen Kündigung nach den Bestimmungen der Anschlussvereinbarung und im Einvernehmen mit der Vorsorgekommission.</p>

Art. 3 Versichertenbereiche

Versichertenbereiche	<p>¹ Die Stiftung ist sowohl risikomässig als auch buchhalterisch in die Versichertenbereiche <i>Aktive</i> und <i>Renten</i> unterteilt.</p>
Altrenten und Neurenten	<p>² Der Versichertenbereich Renten gliedert sich in die <i>Altrenten</i> (Rentenbeginn vor dem 1.1.2005), und die <i>Neurenten</i> (Rentenbeginn nach dem 1.1.2005). Währenddem im Bereich Altrenten sämtliche Renten (Alters-, Invaliden-, Ehegatten- und Kinderrenten) bei einer konzessionierten Lebensversicherungsgesellschaft kongruent rückgedeckt sind, werden im Bereich Neurenten die Altersrenten von der Stiftung autonom getragen.</p>

Art. 4 Ausgleichsfonds

Zweck	<p>¹ Zum Ausgleich von Schwankungen in der Rendite der Vermögensanlagen wird auf Stufe Stiftung ein Ausgleichsfonds geführt.</p>
Höhe	<p>² Der Ausgleichsfonds beträgt höchstens 5% des gesamten Vorsorgekapitals der Stiftung. Wird dieser Wert überschritten, geht der Überschuss auf die einzelnen Vorsorgewerke und den Solidaritätsfonds nach Beschluss des Stiftungsrates über.</p>
Defizit	<p>³ Weist der Ausgleichsfonds ein Defizit (d.h. zwischen 0 und 5%) auf, muss der Stiftungsrat das finanzielle Gleichgewicht zu Lasten des Kapitalertrags wieder herstellen (vgl. Art. 43 Sanierungsmassnahmen).</p>

Art. 5 Schwankungsreserve Aktive pro Vorsorgewerk

Zweck	<p>¹ Zum Ausgleich von finanziellen Schwankungen im Rahmen des Vorsorgewerks wird auf dessen Namen eine Schwankungsreserve geführt.</p>
-------	--

Höhe	² Überschreitet die Schwankungsreserve einen durch den anerkannten Experten für berufliche Vorsorge periodisch aufgrund der gewählten Anlagestrategie festgelegten Grenzwert, kann der übersteigende Betrag nach dem Willen der Vorsorgekommission zur Leistungsverbesserung oder zur Beitragsreduktion verwendet werden. Dieser Betrag wird in der Jahresrechnung als freies Stiftungskapital ausgewiesen.
Defizit	³ Weist die Schwankungsreserve über längere Zeit einen Negativbetrag auf, sind Sanierungsmassnahmen einzuleiten, die Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach den Empfehlungen des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge zu erhöhen (vgl. Art. 43).

Art. 6 Solidaritätsfonds Renten

Zweck	¹ Zum Ausgleich von versicherungstechnischen und finanziellen Schwankungen im Versichertenbereich Renten wird auf dessen Stufe ein Solidaritätsfonds Renten geführt.
Äufnung	² Dem Solidaritätsfonds werden versicherungstechnische und finanzielle Gewinne der autonom geführten Renten gutgeschrieben oder allfällige Verluste belastet.
Sanierung	³ Sinkt der Deckungsgrad des Versichertenbereichs Renten unter 95%, sind auf Anordnung des anerkannten Experten und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Sanierungsmassnahmen einzuleiten. Ist eine Eigensanierung des Rentnerbestandes nicht möglich, ist das finanzielle Gleichgewicht zu Lasten des Ausgleichsfonds der Stiftung wieder herzustellen (vgl. Art. 43).
Überschüsse	⁴ Übersteigt der Deckungsgrad des Versichertenbereichs Renten die Marke von 115%, sind mit dem übersteigenden Betrag in einem ersten Schritt allfällig erhaltene Zuschüsse des Ausgleichsfonds rückzuerstatten, bevor in einem zweiten Schritt Bonuszahlungen an die Rentenbezüger ausgelöst werden

B. Allgemeine Bestimmungen

Art. 7 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen

Versicherter
Personenkreis

¹ Dem Vorsorgewerk eines angeschlossenen Arbeitgebers müssen mit Antritt des Arbeitsverhältnisses alle Arbeitnehmer beitreten, deren Aufnahme im entsprechenden Vorsorgeplan vorgesehen ist.

Aufnahme-
bedingungen

² Nicht in das Vorsorgewerk aufgenommen werden

- a. Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- b. Arbeitnehmer, die das ordentliche Rücktrittsalter bereits erreicht oder überschritten haben;
- c. Arbeitnehmer, deren Jahreslohn den gemäss BVG oder Vorsorgeplan als Aufnahmegrenze festgesetzten Betrag nicht übersteigt. Dieser Betrag wird für teilinvalide Personen durch entsprechende Reduktion dem Grad der Erwerbsfähigkeit angepasst.
- d. Arbeitnehmer, deren Arbeitsvertrag auf höchstens drei Monate abgeschlossen wurde. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, sind die Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Falls mehrere aufeinander folgende Anstellungen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt, erfolgt die Aufnahme ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so erfolgt sie ab Beginn des Arbeitsverhältnisses;
- e. Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- f. Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind;
- g. Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Stiftung beantragen. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die nach den bilateralen Verträgen und dem europäischen Recht, auf welches diese verweisen, der schweizerischen Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit unterstehen.

Unterschreitung
Eintrittsschwelle

³ Sinkt der Jahreslohn unter den im Vorsorgeplan als Aufnahmegrenze festgesetzten Betrag und ist eine Person demzufolge nicht mehr obligatorisch zu versichern, wird nach spätestens zwei Jahren eine Austrittsleistung fällig.

Freiwillige
Versicherung

⁴ Die Stiftung führt keine freiwilligen Versicherungen von teilbeschäftigten Arbeitnehmern für denjenigen Lohnanteil, den diese bei anderen Arbeitgebern beziehen.

Unbezahlter
Urlaub

⁵ Bei unbezahltem Urlaub bleibt die Versicherung unverändert in Kraft, falls die Beiträge während der Dauer des Urlaubs ungeschmälert geleistet werden. Fallen dagegen die Beiträge aus, besteht der Versicherungsschutz noch während des ersten Monats nach Beendigung der Beitragszahlung weiter und anschliessend besteht im Versicherungsfall Anspruch auf die verzinste Austrittsleistung.

Art. 8 Gesundheitsprüfung, Gesundheitsvorbehalt

Gesundheitsprüfung	<p>¹ Die aufzunehmenden Arbeitnehmer haben eine Gesundheitserklärung abzugeben. Aufgrund dieser Angaben kann die Geschäftsstelle der Stiftung verlangen, dass sich die Arbeitnehmer auf Kosten der Stiftung einer ärztlichen Untersuchung durch den Vertrauensarzt der Stiftung unterziehen und dass zuhänden der Stiftung ein Gesundheitszeugnis ausgestellt wird.</p>
Anzeigepflichtverletzung	<p>² Werden die gestellten Fragen nicht oder nicht wahrheitsgetreu beantwortet, so gelten die Vorschriften über die Folgen der verletzten Anzeigepflicht gemäss Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 sinngemäss.</p>
Vorbehalte	<p>³ Zeigt die Untersuchung, dass ein erhöhtes Risiko vorliegt, kann die Geschäftsstelle auf Empfehlung des Vertrauensarztes innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Eintrittsdatum auf dem überobligatorischen Teil einen Gesundheitsvorbehalt für die Risikoleistungen aussprechen, der jedoch höchstens fünf Jahre – ab Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung gerechnet – dauert. Tritt innerhalb dieser Vorbehaltsdauer ein Leistungsfall ein, für dessen Ursache ein Vorbehalt bestand, werden die von der Vorsorgeeinrichtung auszurichtenden Risikoleistungen lebenslanglich gekürzt.</p>
Bestehende Vorbehalte	<p>⁴ Auf den mit der eingebrachten Austrittsleistung erworbenen Vorsorgeleistungen wird kein Gesundheitsvorbehalt ausgesprochen, es sei denn, in der früheren Vorsorgeeinrichtung habe bereits ein solcher bestanden. Für diesen Vorbehalt ist die in der früheren Vorsorgeeinrichtung bereits abgelaufene Dauer des Vorbehalts anzurechnen.</p>
Bestehende Leiden	<p>⁵ Tritt ein Vorsorgefall vor Durchführung der Gesundheitsprüfung ein, ist die Vorsorgeeinrichtung berechtigt, allfällige Risikoleistungen auf die BVG-Minimalleistungen zu beschränken, sofern sie sich aus Krankheiten oder Unfallfolgen ergeben, an denen der Arbeitnehmer schon vor Antritt des Arbeitsverhältnisses litt oder für die er infolge früherer Leiden anfällig ist sowie für bestehende Leiden und Gebrechen.</p>
Vorbestehende Arbeitsunfähigkeit	<p>⁶ Ist eine Person vor oder bei der Aufnahme in die Vorsorgeeinrichtung nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit innerhalb der nach BVG massgebenden Frist zur Invalidität oder zum Tod, besteht kein Anspruch auf Leistungen. War die Person bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, ist diese für die Erbringung der entsprechenden Leistungen zuständig.</p>

Art. 9 Alter, Rücktrittsalter

Alter	<p>¹ Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.</p>
Rücktrittsalter	<p>² Das Rücktrittsalter ist im Vorsorgeplan definiert. Eine vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung ist im Rahmen des Vorsorgeplans möglich.</p>
Anspruch	<p>³ Der Anspruch auf die Altersleistungen entsteht am Monatsersten nach Erreichen des Rücktrittsalters.</p>

Art. 10 Beginn und Ende der Versicherung

Beginn	¹ Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch im Zeitpunkt, in dem die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 7 erfüllt sind.
Ende	² Der Versicherungsschutz endet bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, respektive mit der Unterschreitung der Eintrittsschwelle gemäss Art. 7 Abs. 3, sofern und soweit kein Anspruch auf Vorsorgeleistungen besteht.
Aufnahme	³ Die Aufnahme in die Versicherung wird im Vorsorgeplan festgelegt. Sie erfolgt frühestens am Tag, an dem die Versicherungsvoraussetzungen erfüllt sind.
Nachdeckung	⁴ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Tritt sie vorher in ein neues Vorsorgeverhältnis ein, ist die neue Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig.

Art. 11 Versicherter Jahreslohn

Jahreslohn	¹ Der Jahreslohn entspricht dem mutmasslichen Jahreslohn nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Bei der Festsetzung des Jahreslohns sind folgende Grundsätze zu beachten: <ul style="list-style-type: none">a. Lohnbestandteile, die nur gelegentlich oder vorübergehend anfallen, werden weggelassen;b. Naturalentschädigungen werden gemäss den Bestimmungen der AHV als Lohn bewertet;c. Lohnausfälle infolge Krankheit, Unfalls oder Militärdiensts werden nicht abgezogen;d. Bei Berufen, in denen der Beschäftigungsgrad oder die Höhe des Lohns stark schwanken, kann der Jahreslohn pauschal nach dem Durchschnittslohn der jeweiligen Berufsgruppe festgesetzt werden.
Koordinationsbetrag	² Zur Koordination der Vorsorgeleistungen mit denjenigen der AHV/IV kann ein Koordinationsbetrag eingeführt werden. Dieser wird im Vorsorgeplan festgelegt.
Versicherter Jahreslohn	³ Der versicherte Jahreslohn wird im Vorsorgeplan umschrieben. Er ist so festgelegt, dass er unter Berücksichtigung versicherbarer Jahreslöhne anderer Vorsorgeeinrichtungen den zehnfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG nicht übersteigt.
Unterjähriger Eintritt	⁴ Der Jahreslohn wird für das ganze Jahr festgelegt. Bei unterjährigem Eintritt wird er auf ein Jahr umgerechnet.

Lohn-
anpassungen

⁵ Der Jahreslohn wird jeweils am 1. Januar dem aktuellen Stand angepasst, wobei allfällige für das laufende Jahr vereinbarte Änderungen zu berücksichtigen sind. Bei Lohnanpassungen als Folge von Beschäftigungsgradänderungen kann der Jahreslohn auch während des Kalenderjahrs den veränderten Gegebenheiten angepasst werden. Für voll arbeitsunfähige und voll invalide Personen sind jedoch keine Anpassungen vorgesehen. Tritt ein Versicherungsfall ein, wird eine allenfalls zu Unrecht durchgeführte Anpassung rückgängig gemacht.

Bei Leistungserhöhungen kann Art. 8 sinngemäss angewendet werden.

Anpassungen
der Grenz-
beträge

⁶ Bei teilzeitbeschäftigten Personen können bzw. bei teilinvaliden Personen müssen das Lohnmaximum, der Koordinationsbetrag und das Lohnminimum durch entsprechende Reduktion dem Grad der Beschäftigung bzw. der Erwerbsfähigkeit angepasst werden. Die Einzelheiten sind im Vorsorgeplan festgelegt.

Lohnanpassung
bei Invalidität

⁷ Wird eine versicherte Person im Sinne von Art. 19 teilweise invalid erklärt, wird die Vorsorge aufgeteilt in einen dem Invaliditätsgrad entsprechenden invaliden (passiven) Teil, für den keine Lohnanpassungen vorgenommen werden, und einen dem Grad der Erwerbsfähigkeit entsprechenden aktiven Teil, für den Lohnanpassungen nach den Bestimmungen dieses Artikels möglich sind.

C. Finanzierung

Art. 12 Beiträge

- Beginn Beitragspflicht¹ Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und die versicherte Person beginnt mit dem Tag der Aufnahme in das Vorsorgewerk.
- Ende Beitragspflicht² Die Beitragspflicht endet
- a. mit dem Austritt aus dem Vorsorgewerk,
 - b. mit der Fälligkeit der gesamten Altersleistungen,
 - c. am Ende des Todesmonats,
 - d. mit Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung der Taggelder, sofern im Vorsorgeplan keine andere Regelung vorgesehen ist, spätestens aber mit Erreichen des Rücktrittsalters.
- Gesamtbeitrag³ Der Gesamtbeitrag setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:
- a. Sparbeitrag
 - b. Zusatzbeitrag
- Sparbeitrag⁴ Die Sparbeiträge dienen zur Bildung des Sparkapitals.
- Zusatzbeitrag⁵ Die Zusatzbeiträge werden verwendet zur Finanzierung:
- a. des Sterbe-, Invaliditäts- und Langleberisikos;
 - b. der vorzeitigen Pensionierung, sofern im Vorsorgeplan vorgesehen;
 - c. der Beiträge an den Sicherheitsfonds;
 - d. allfälliger Sanierungsmassnahmen, sofern deren Betrag im Vorsorgeplan festgelegt ist;
 - e. der Verwaltungs- und der übrigen Kosten.
- Die Höhe des Zusatzbeitrags kann vom Stiftungsrat oder von der Vorsorgekommission jeweils per 1. Januar den veränderten Gegebenheiten angepasst werden. Er wird bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht zurückerstattet.
- Sonder-Spareinlagen⁶ Die Sonder-Spareinlagen werden den entsprechenden Sonder-Sparkonten gutgeschrieben.
- Beitragshöhe⁷ Die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Person sind im Vorsorgeplan festgelegt.
- Lohnabzüge⁸ Der Arbeitgeber schuldet der Stiftung die gesamten Beiträge. Er zieht der versicherten Person deren Anteil vom Lohn ab. Die Zusatzbeiträge sowie die Sparbeiträge sind gemäss Vorsorgeplan, spätestens jedoch Ende Jahr zu bezahlen. Kommt der Arbeitgeber in Verzug, verlangt die Stiftung einen angemessenen Verzugszins und orientiert die Vorsorgekommission, wenn regulatorische Beiträge innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin noch nicht überwiesen worden sind.
- Beitragsbefreiung⁹ Ist eine versicherte Person infolge Krankheit oder Unfalls während der im Vorsorgeplan festgelegten Wartefrist ununterbrochen erwerbsunfähig, vermindern sich die Beiträge der versicherten Person und des Arbeitgebers gemäss dem für die Bemessung der Invalidenrente zugrunde gelegten Grad der Erwerbsunfähigkeit.

Wartefrist ¹⁰ Für die Berechnung der Wartefrist werden Perioden der Erwerbsunfähigkeit zusammengezählt, soweit sie nicht vor einer Periode der vollen Erwerbsunfähigkeit von mehr als 12 Monaten liegen. Es besteht ohne neue Wartefrist Anspruch auf Beitragsbefreiung, wenn die versicherte Person bereits früher Anspruch auf Beitragsbefreiung hatte und in der Zwischenzeit nicht länger als 12 Monate voll erwerbsfähig war.

Art. 13 Sparkapital, Sonder-Sparkonto

Sparkapital ¹ Für jede versicherte Person wird ein Sparkapital geöfnet, welches sich aus dem persönlichen Sparkapital und dem Arbeitgeber-Sparkapital zusammensetzt.

Persönliches Sparkapital ² Dem persönlichen Sparkapital werden gutgeschrieben:

- a. die persönlichen Sparbeiträge,
- b. die aus früheren Vorsorgeverhältnissen eingebrachten Austrittsleistungen,
- c. die Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung,
- d. die Rückzahlungen infolge Ehescheidung,
- e. die Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung sowie
- f. die Zinsen.

Dem persönlichen Sparkapital werden belastet:

- a. Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung,
- b. Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung.

Arbeitgeber-Sparkapital ³ Dem Arbeitgeber-Sparkapital werden gutgeschrieben:

- a. die Arbeitgeber-Sparbeiträge,
- b. die Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung,
- c. die Rückzahlungen infolge Ehescheidung,
- d. die vom Arbeitgeber erbrachten ausserordentlichen Einlagen
- e. die Zinsen.

Dem Arbeitgeber-Sparkapital werden belastet:

- a. die Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung,
- b. die Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung.

Sonder-Sparkonten	<p>⁴ Den Sonder-Sparkonten „Einkauf in Maximalleistungen“, „Einkauf vorzeitige Pensionierung“ und „Einkauf AHV-Überbrückungsrente“, werden gutgeschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Einkaufssummen der versicherten Person zum Einkauf in die Maximalleistungen, zum Teilauskauf der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung und zur Vorfinanzierung der AHV-Überbrückungsrente, b. die Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung, c. die Rückzahlungen infolge Ehescheidung, d. die Zinsen <p>Den Sonder-Sparkonten „Einkauf in Maximalleistungen“, „Einkauf vorzeitige Pensionierung“ und „Einkauf AHV-Überbrückungsrente“, werden belastet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung, b. Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung.
Alterskapital	<p>⁵ Das Alterskapital entspricht dem Sparkapital, bestehend aus dem persönlichen Sparkapital, dem Arbeitgeber-Sparkapital sowie dem Sparkapital des Sonder-Sparkontos „Einkauf in die Maximalleistungen“.</p>
Zinssätze	<p>⁶ Der Zinssatz für die Verzinsung des gesamten Vorsorgekapitals und des Sonder-Sparkontos der Stiftung im abgelaufenen Geschäftsjahr (ausgeschütete Rendite) wird jährlich vom Stiftungsrat aufgrund der finanziellen Lage festgelegt.</p> <p>Der Stiftungsrat legt ebenfalls den Zinssatz für die unterjährigen Zahlungen (Vorsorgefälle) des laufenden Geschäftsjahres fest.</p> <p>Der Zinssatz für die Verzinsung des individuellen Sparkapitals sowie des Sonder-Sparkontos der einzelnen Versicherten im abgelaufenen Geschäftsjahr wird jährlich von der Vorsorgekommission aufgrund der finanziellen Lage des Vorsorgewerks festgelegt. Der verbleibende Zinsgewinn bzw. Verlust wird der Schwankungsreserve des Vorsorgewerks gutgeschrieben bzw. belastet.</p>
Mindestzinssatz	<p>⁷ Die Verzinsung der Altersguthaben gemäss BVG erfolgt mindestens zum BVG-Zinssatz (vgl. Art. 37 Abs. 2). Weist das Vorsorgewerk eine Unterdeckung aus (negative Schwankungsreserve), kann das individuelle Sparkapital der Versicherten mit einem tieferen Satz verzinst werden, sofern das Sparkapital am Ende des Geschäftsjahres das mit dem BVG-Zinssatz verzinste Altersguthaben nach BVG übersteigt.</p>
Verzinsung	<p>⁸ Der Zins wird am Ende des Kalenderjahres dem Sparkapital gutgeschrieben.</p>
Pro rata Verzinsung	<p>⁹ Wird eine Austrittsleistung eingebracht oder ein Einkauf getätigt, tritt ein Versicherungsfall ein oder scheidet die versicherte Person während des Jahres aus der Stiftung aus, wird der Zins (Zinssatz für unterjährige Zahlungen) im betreffenden Jahr pro rata temporis berechnet.</p>
Beiträge bei Invalidität	<p>¹⁰ Bei Vollinvalidität werden die Sparbeiträge weiterhin auf Grund des zuletzt versicherten Jahreslohns dem Sparkapital bis zum ordentlichen Rücktrittsalter gutgeschrieben. Bei Teilinvalidität wird das Sparkapital in einen invaliden (passiven) Teil und einen aktiven Teil aufgeteilt. Der invalide Teil wird wie für eine vollinvalide Person und der aktive Teil wie für eine aktiv versicherte Person geführt.</p>

Art. 14 Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen

Eintritts- leistungen	¹ Austrittsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen, inkl. Gelder aus Freizügigkeitskonten- bzw. -depots oder Freizügigkeitspolice, müssen als Eintrittsleistung in die Stiftung eingebracht werden. Der gesamte Betrag wird per Überweisungsdatum dem persönlichen Sparkapital gutgeschrieben. Die Stiftung kann von der versicherten Person eine Bestätigung über die vollständige Überweisung sämtlicher Austrittsleistungen verlangen.
Einkauf	² Die eingebrachten Austrittsleistungen werden zum Einkauf in die Vorsorgeleistungen verwendet.
Einkauf in Maximalleistungen	³ Eine aktive versicherte Person, die nicht die maximalen Altersleistungen erreicht, kann bei voller Erwerbsfähigkeit und unter Beachtung von Abs. 9 vor Eintritt eines Vorsorgefalls jederzeit zusätzliche Vorsorgeleistungen einkaufen. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann dem Vorsorgeplan entnommen werden. Hat eine versicherte Person Freizügigkeitsguthaben, die sie nicht einbringen musste oder Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, reduziert sich die maximale Einkaufssumme um diese Beträge. Die Sonder-Spareinlagen werden dem Sonder-Sparkonto „Einkauf in Maximalleistungen“ gutgeschrieben.
Gesundheitsprüfung	⁴ Ergeben sich durch den Einkauf – nebst der Erhöhung des Sparkapitals – höhere Risikoleistungen, so gelten für diese Erhöhung die Bestimmungen über eine mögliche Gesundheitsprüfung und einen möglichen Leistungsvorbehalt bei Aufnahme in die Versicherung gemäss Art. 8 sinngemäss. Ein Leistungsvorbehalt wird nicht vorgenommen, wenn die versicherte Person die im Zusammenhang mit einer Ehescheidung entstandene Vorsorgelücke innerhalb eines Jahres nach der Ehescheidung wieder einkauft.
Einkauf in vorzeitige Pensionierung	⁵ Hat eine aktive versicherte Person die fehlenden Vorsorgeleistungen gemäss Abs. 3 vollständig eingekauft, kann sie zusätzlich einen Teil der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung auskaufen. Die Rentenkürzung kann voll ausgekauft werden, wenn die Altersrente den Betrag nach Modell nicht übersteigt. Die Berechnung der möglichen Auskaufssumme kann dem Vorsorgeplan entnommen werden. Die Sonder-Spareinlagen werden dem Sonder-Sparkonto „Einkauf vorzeitige Pensionierung“ gutgeschrieben. Hat eine versicherte Person den vollständigen Auskauf der Rentenkürzung für ein bestimmtes vorzeitiges Rücktrittsalter vorgenommen und arbeitet sie über dieses Rücktrittsalter hinaus weiter, dürfen keine Arbeitnehmer- und Arbeitgebersparbeiträge mehr geleistet werden. Zudem darf das reglementarische Leistungsziel um höchstens 5% überschritten werden.
Einkauf AHV-Überbrückungsrente	⁶ Eine versicherte Person hat die Möglichkeit, die AHV-Überbrückungsrente oder Teile davon vorzufinanzieren. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme richtet sich nach dem gewünschten Rücktrittsalter. Sie kann dem Vorsorgeplan entnommen werden. Die Sonder-Spareinlagen werden dem Sonder-Sparkonto „Einkauf AHV-Überbrückungsrente“ gutgeschrieben.
Vollständiger Ein- und Auskauf	⁷ Um einen vollständigen Einkauf in die Maximalleistungen oder einen vollständigen modellmässigen Teilauskauf der Rentenkürzung für ein vorgesehene Rücktrittsalter zu erreichen, ist das entsprechende Sonder-Sparkonto laufend mit dem jeweiligen Tabellenwert, berechnet aufgrund des aktuellen versicherten Jahreslohns, zu vergleichen und allenfalls ein weiterer Einkauf bzw. Auskauf vorzunehmen.

Steuerliche Abzugsfähigkeit	⁸ Die steuerliche Abzugsfähigkeit des freiwilligen Einkaufs nach Abs. 3, 5 und 6 ist von der versicherten Person bei den zuständigen Behörden selber abzuklären.
Einschränkungen der Einkäufe	⁹ Werden Einkäufe getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, nachdem die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Versicherte Personen, die einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, dürfen jedoch ab drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen wieder freiwillige Einkäufe leisten, soweit der Einkauf zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässige Einkaufssumme nicht übersteigt.
Zuzüger aus dem Ausland	¹⁰ Für Personen aus dem Ausland, die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohns nicht übersteigen.

D. Leistungen im Alter

Art. 15 Altersrente

Anspruch	¹ Mit Erreichen des Rücktrittsalters und der Auflösung des Arbeitsverhältnisses hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente.
Höhe	² Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem vorhandenen Sparkapital, erhöht um das Sparkapital des Sonder-Sparkontos „Einkauf in Maximalleistungen“, durch Umwandlung mit dem entsprechenden Umwandlungssatz gemäss Vorsorgeplan. Der Umwandlungssatz kann vom Stiftungsrat jeweils per 1. Januar eines Geschäftsjahres den veränderten Gegebenheiten angepasst werden. Die Stiftung garantiert in jedem Fall den Mindestumwandlungssatz gemäss BVG (vgl. Art. 37 Abs. 2). Auch früher erstellte individuelle Berechnungen zur Pensionierung werden angepasst. Es besteht somit kein Anspruch auf die früher mitgeteilten Vorsorgeleistungen. Die Versicherten sind über allfällige Änderungen 6 Monate im Voraus zu informieren.
Vorzeitige Pensionierung	³ Die Möglichkeit einer vorzeitigen Pensionierung ist im Vorsorgeplan geregelt. Sie ist in jedem Fall frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr möglich. Bei einer vorzeitigen Pensionierung erhält die versicherte Person ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Rente aus der Vorsorgeeinrichtung.
Kürzung der Altersrente	⁴ Die Höhe der Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung entspricht dem Sparkapital, erhöht um das Sparkapital des Sonder-Sparkontos „Einkauf in Maximalleistungen“ sowie erhöht um das Sparkapital des Sonder-Sparkontos „Einkauf vorzeitige Pensionierung“ im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung, multipliziert mit dem Umwandlungssatz gemäss Vorsorgeplan.
Teilpensionierung	⁵ Bei teilweiser Erwerbsaufgabe in der Zeitperiode der vorzeitigen Pensionierung kann die versicherte Person eine entsprechende Teilpensionierung verlangen, sofern sich der massgebende Jahreslohn um mindestens einen Drittel reduziert.
Aufgeschobene Pensionierung	⁶ Bleibt eine versicherte Person im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber über das Rücktrittsalter hinaus in einem Arbeitsverhältnis, kann sie die fälligen Renten entweder bar beziehen oder das Alterskapital im Vorsorgewerk verzinslich zurückstellen lassen. Bei Aufschub der Pensionierung über das Rücktrittsalter hinaus (ohne Bezug der fälligen Rente) erhöht sich der im Rücktrittsalter massgebende Umwandlungssatz.
Invalidität und Pensionierung	⁷ Wird eine versicherte Person während der vorzeitigen Pensionierung oder Teilpensionierung bzw. während der aufgeschobenen Pensionierung invalid, besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen, sondern es werden Altersleistungen ausgelöst.
Tod bei Aufschub	⁸ Bei Aufschub der Pensionierung richten sich im Todesfall die Hinterlassenenleistungen nach der erworbenen Altersrente bzw. nach dem vorhandenen Sparkapital.

Art. 16 Alterskapital

Kapitalbezug	¹ Die versicherte Person kann die Altersrente oder Teile davon in Kapitalform beziehen. Ein solcher Kapitalbezug führt zu einer entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen. Mit dem Bezug des Kapitalwerts sind alle entsprechenden reglementarischen Ansprüche gegenüber der Stiftung abgegolten.
--------------	--

Schriftliche Erklärung	² Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss spätestens sechs Monate vor Erreichen des Rücktrittsalters bzw. spätestens sechs Monate vor einer allfälligen vorzeitigen Pensionierung eingereicht werden. Nach diesem Zeitpunkt ist ein solcher Antrag unwiderruflich.
Zustimmung des Ehegatten	³ Ist die versicherte Person verheiratet, ist der Antrag nur gültig, wenn der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat. Die Unterschrift ist notariell zu beglaubigen.
Restriktionen	⁴ Für Bezüger einer Invalidenrente ist der Kapitalbezug nur möglich, falls die versicherte Person den Antrag auf Kapitalbezug vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit eingereicht hat.

Art. 17 AHV-Überbrückungsrente

Anspruch	¹ Versicherte Personen, die vorzeitig in den Ruhestand treten, haben Anspruch auf eine von der Stiftung ausgerichtete AHV-Überbrückungsrente sofern dies die Finanzierung und der Vorsorgeplan vorsehen.
Beginn / Ende	² Die AHV-Überbrückungsrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt, wenn die finanziellen Mittel des Sonder-Sparkontos „Einkauf AHV-Überbrückungsrente“ aufgebraucht sind, mit dem Erreichen des AHV-Rücktrittsalters, dem Beginn der Zahlung einer Rente durch die IV oder wenn die versicherte Person stirbt.
Höhe / Dauer	³ Die Höhe und die Dauer der AHV-Überbrückungsrente ist im Vorsorgeplan festgelegt und entspricht höchstens der maximalen AHV-Altersrente.
Kürzung	⁴ Die AHV-Überbrückungsrente wird entweder mit dem dafür geäufteten Sparkapital des Sonder-Sparkontos „AHV-Überbrückungsrente“ finanziert oder mit einer versicherungstechnisch gleichwertigen, lebenslänglichen Kürzung der Altersrente ab Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung. Die Kürzung berechnet der Experte für berufliche Vorsorge mit Hilfe der Tabelle im Vorsorgeplan. Die mitversicherten laufenden und anwartschaftlichen Leistungen bemessen sich an der gekürzten Altersrente.
Anpassung an AHV-Altersrente	⁵ Die Überbrückungsrente wird bei einer allfälligen Erhöhung der AHV-Altersrente nicht erhöht.

Art. 18 Pensionierten-Kinderrente

Anspruch	¹ Anspruch auf Pensionierten-Kinderrenten haben Bezüger einer Altersrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 24 beanspruchen könnte.
Beginn / Ende	² Die Pensionierten-Kinderrente wird vom Zeitpunkt des ordentlichen Rücktrittsalters an ausgerichtet sofern der Vorsorgeplan keine andere Regelung vorsieht. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.
Höhe	³ Die Höhe der Pensionierten-Kinderrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.

E. Leistungen bei Invalidität

Art. 19 Invalidenrente

Anspruch	¹ Anspruch auf eine temporäre Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Stiftung versichert waren.
IV-Grad	² Der Grad der Invalidität entspricht dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad. Auf dem überobligatorischen Teil der Invalidenrente kann der Stiftungsrat vom Entscheid der IV abweichen, sofern der Vertrauensarzt der Stiftung diese Korrektur mit einem Gutachten unterstützt.
Rentenabstufung	³ Beträgt der Invaliditätsgrad 70% oder mehr, wird eine volle Invalidenrente ausgerichtet. Es besteht Anspruch auf eine Dreiviertelrente bei einem Grad von mindestens 60%, auf eine halbe Rente bei einem Grad von mindestens 50% und auf eine Viertelrente bei einem Grad von mindestens 40%. Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40% begründet keinen Anspruch auf eine Invalidenrente.
Beginn	⁴ Die temporäre Invalidenrente wird ausbezahlt nach Ablauf der im Vorsorgeplan festgelegten Wartefrist, frühestens jedoch nach Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung allfälliger Taggeldansprüche aus der Lohnausfallversicherung.
Wartefrist	⁵ Die Wartefrist wird im Vorsorgeplan festgelegt. Für die Berechnung der Wartefrist werden Perioden der Erwerbsunfähigkeit zusammengezählt, soweit sie nicht vor einer Periode der vollen Erwerbsunfähigkeit von mehr als 12 Monaten liegen. Es besteht ohne neue Wartefrist Anspruch auf die Invalidenrente, wenn die versicherte Person bereits früher Anspruch auf eine Invalidenrente hatte und in der Zwischenzeit nicht länger als 12 Monate voll erwerbsfähig war.
Umschulung	⁶ Nach Ablauf der Wartefrist ist für die Zeit der Umschulung einer invaliden Person die Invalidenrente höchstens in dem Umfang versichert, dass zusammen mit dem Taggeld der IV 100% des mutmasslich entgangenen Verdienstes erreicht werden.
Ende	⁷ Die Invalidenrente wird während der Dauer der Erwerbsunfähigkeit, längstens jedoch bis zum Erreichen des Rücktrittsalters bzw. bis zum Tod, ausgerichtet.
Höhe	⁸ Die Höhe der Invalidenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.

Art. 20 Invaliden-Kinderrente

Anspruch	¹ Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten haben Bezüger einer Invalidenrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 24 beanspruchen könnte.
Beginn / Ende	² Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie erlischt, wenn die zugrundeliegende Invalidenrente endet, spätestens aber, wenn kein Anspruch gemäss Abs. 1 mehr besteht.
Höhe	³ Die Höhe der Invaliden-Kinderrente wird im Vorsorgeplan festgelegt. Bei teilweiser Invalidität bemisst sich der Umfang der Invaliden-Kinderrente nach Art. 19 Abs. 3.

F. Leistungen im Todesfall

Art. 21 Ehegattenrente

Anspruch	¹ Der Ehegatte einer verstorbenen versicherten Person oder eines Rentenbezügers hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er die Voraussetzungen gemäss Vorsorgeplan erfüllt. Die Dauer einer Partnerschaft nach Art. 22 wird an die Ehedauer der Ehegattenrente angerechnet.										
Einmalige Abfindung	² Erfüllt der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Ehegatten-Jahresrenten.										
Beginn / Ende	³ Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Monat, für den der Lohn bzw. die Rente der verstorbenen versicherten Person erstmals nicht mehr ausgerichtet wird. Er erlischt mit dem Tode des überlebenden Ehegatten. Bei Wiederverheiratung des Ehegatten vor Alter 45 erlischt die Ehegattenrente, und es besteht Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.										
Höhe	⁴ Die Höhe der Ehegattenrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.										
Ehegattenrente bei Kapitalbezug der Altersrente	⁵ Wurde beim Erreichen des Rücktrittsalters ein Teil der Altersrente in Kapitalform bezogen, wird nur auf dem verbleibenden Rententeil eine entsprechende Ehegattenrente fällig.										
Kapitalisierung der Ehegattenrente	⁶ Die Ehegattenrente kann auch in Kapitalform bezogen werden sofern dies der Vorsorgeplan vorsieht. Der einmalige Kapitalbetrag entspricht für Ehegatten, die beim Tod der versicherten Person das 45. Altersjahr vollendet haben, dem unter Berücksichtigung des Alters des Ehegatten berechneten Deckungskapital. Hat der Ehegatte das 45. Altersjahr noch nicht vollendet, wird das Deckungskapital um 3 % für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt, um das der Ehegatte beim Tod der versicherten Person jünger als 45 Jahre ist. Der minimale Kapitalbetrag beträgt jedoch mindestens 4 Jahresrenten. Bereits ausbezahlte Renten werden beim Kapitalbezug angerechnet. Mit dem Kapitalbezug sind alle reglementarischen Ansprüche – mit Ausnahme des Anspruchs auf Waisenrenten – abgegolten.										
Rentenkürzungen	⁷ Ist der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als die versicherte Person, wird die Ehegattenrente für jedes die Differenz von zehn Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 1 % der vollen Ehegattenrente gekürzt. Erfolgt die Eheschliessung nach dem Rücktrittsalter, wird die allenfalls gemäss den vorstehenden Bestimmungen bereits gekürzte Ehegattenrente auf folgenden Prozentsatz herabgesetzt:										
	<table border="0"> <tr> <td>Eheschliessung während des 66. Altersjahrs</td> <td style="text-align: right;">80%</td> </tr> <tr> <td>Eheschliessung während des 67. Altersjahrs</td> <td style="text-align: right;">60%</td> </tr> <tr> <td>Eheschliessung während des 68. Altersjahrs</td> <td style="text-align: right;">40%</td> </tr> <tr> <td>Eheschliessung während des 69. Altersjahrs</td> <td style="text-align: right;">20%</td> </tr> <tr> <td>Eheschliessung nach dem 69. Altersjahrs</td> <td style="text-align: right;">0%</td> </tr> </table>	Eheschliessung während des 66. Altersjahrs	80%	Eheschliessung während des 67. Altersjahrs	60%	Eheschliessung während des 68. Altersjahrs	40%	Eheschliessung während des 69. Altersjahrs	20%	Eheschliessung nach dem 69. Altersjahrs	0%
Eheschliessung während des 66. Altersjahrs	80%										
Eheschliessung während des 67. Altersjahrs	60%										
Eheschliessung während des 68. Altersjahrs	40%										
Eheschliessung während des 69. Altersjahrs	20%										
Eheschliessung nach dem 69. Altersjahrs	0%										
	Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahrs und litt die versicherte Person im Zeitpunkt der Eheschliessung an einer Krankheit, die ihr bekannt sein musste und an der sie innerhalb von zwei Jahren nach der Eheschliessung stirbt, wird keine Ehegattenrente ausbezahlt.										
Mindestleistungen	⁸ Der Anspruch auf die Ehegattenrente gemäss BVG ist in jedem Fall garantiert.										

Eingetragene
Partnerschaft

⁹ Die eingetragene Partnerschaft gemäss dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Partner ist der Ehe gleichgestellt. Entsprechend gelten die Bestimmungen dieses Reglements, die sich auf Ehegatten beziehen, gleichermassen auch für in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen.

Art. 22 Lebenspartnerrente

Anspruch

¹ Unter den sinngemäss gleichen Voraussetzungen und Kürzungsbestimmungen wie für die Ehegattenrente hat der von der versicherten Person bezeichnete Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Hinterlassenenrente, sofern dies der Vorsorgeplan vorsieht. Der Lebenspartner hat Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in der Höhe der Ehegattenrente bzw. auf eine einmalige Abfindung, sofern

- a. der Partner und die versicherte Person jeweils unverheiratet sind und keine juristischen Gründe (Art. 96 ff ZGB), mit Ausnahme der Gleichgeschlechtlichkeit, gegen eine Heirat der beiden gesprochen hätten,
- b. der Partner keine Witwenrente, Witwerrente oder Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule bezieht,
- c. der Partner mit der verstorbenen versicherten Person unmittelbar vor deren Ableben nachweisbar mindestens fünf Jahre in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung mit gemeinsamer Haushaltung gelebt hat *oder* im Zeitpunkt des Todes im selben Haushalt gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt hat sowie für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder, die gemäss Reglement Anspruch auf eine Waisenrente haben, aufkommt und
- d. der Partner mit der versicherten Person weder verwandt ist noch zu ihr oder ihm in einem Stiefkindverhältnis steht (Art. 95 Abs.1 und 2 ZGB).

Voraussetzungen

² Der Partner hat die für die Abklärung notwendigen Unterlagen einzureichen. Die Geschäftsstelle prüft im Leistungsfall abschliessend, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gegeben sind.

Ende

³ Die Lebenspartnerrente endet mit der Verheiratung, des Eintritts in eine neue Lebenspartnerschaft oder mit dem Tod des Rentenbezügers.

Art. 23 Rente an den geschiedenen Ehegatten

- Anspruch ¹ Der geschiedene Ehegatte hat Anspruch auf eine Ehegattenrente in der Höhe der BVG-Witwen- oder Witwerrente, sofern
- a. die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und
 - b. er entweder für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und
- c1. falls die Ehe nach dem 1.1.2017 geschieden wurde:
dem geschiedenen Ehegatten bei der Scheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB (bzw. bei der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 34 Abs. 2 und 3 des Partnerschaftsgesetzes) zugesprochen wurde bzw.
- c2. falls die Ehe vor dem 1.1.2017 geschieden wurde:
dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.
- Kürzung ² Die Leistungen werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV und der IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.

Art. 24 Waisenrente

- Anspruch ¹ Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person oder eines Rentenbezügers haben Anspruch auf eine Waisenrente, sofern dies der Vorsorgeplan vorsieht; Pflegekinder nur, wenn die verstorbene versicherte Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
- Beginn / Ende ² Der Anspruch entsteht mit dem Tode der versicherten Person, frühestens jedoch mit der Beendigung der Lohnfortzahlung. Er erlischt mit dem Tode oder mit Vollendung des im Vorsorgeplan definierten Alters der Waise.
- Sonderfälle ³ Waisenrenten werden auch nach Vollendung des im Vorsorgeplan definierten Alters, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs ausbezahlt
- a. an Kinder, die noch in Ausbildung stehen,
 - b. an invalide Kinder, die bei Vollendung des 18. Altersjahrs invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit. Die Rente, auf die invalide Kinder Anspruch haben, wird unter Berücksichtigung des Invaliditätsgrads des Kinds (analoge Abstufung wie in Art. 19 Abs. 3) bemessen.
- Höhe ⁴ Die Höhe der Waisenrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.

Art. 25 Todesfallkapital

- Anspruch ¹ Stirbt eine versicherte Person vor dem Bezug einer Altersleistung, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital sofern dies der Vorsorgeplan vorsieht.

Begünstigungs- ordnung	<p>² Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Der Ehegatte sowie die nach Art. 24 anspruchsberechtigten Kinder; bei deren Fehlenb. - natürliche Personen, die von der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes massgeblich unterstützt wurden; oder- der Konkubinatspartner, mit dem die versicherte Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat. Der Konkubinatspartner muss dem Stiftungsrat innerhalb von 6 Monaten nach dem Tod der versicherten Person ein entsprechendes Gesuch einreichen, sofern nicht schon eine schriftliche Begünstigungserklärung vorliegt; oder- die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss. <p>Bei Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a und b sind anspruchsberechtigt</p> <ul style="list-style-type: none">c. die Kinder, sofern diese nicht schon unter Ziffer a oder b fallen, die Eltern oder die Geschwister.
Erklärung	<p>³ Die versicherte Person kann zuhanden der Geschäftsstelle schriftlich festlegen, welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und mit welchen Teilbeträgen diese Anspruch auf das Todesfallkapital haben.</p>
Fehlen einer Erklärung	<p>⁴ Falls keine schriftliche Erklärung der versicherten Person über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Kapital innerhalb der anspruchsberechtigten Gruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.</p>
Höhe	<p>⁵ Die Höhe des Todesfallkapitals wird im Vorsorgeplan festgelegt.</p>

G. Leistungen bei Austritt

Art. 26 Fälligkeit der Austrittsleistung

- Fälligkeit ¹ Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, scheidet die versicherte Person am Ende des letzten Tags, für den eine Lohnzahlungspflicht besteht, aus dem Vorsorgewerk aus, und es wird die Austrittsleistung fällig.
- Verzugszins ² Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus dem Vorsorgewerk ist die Austrittsleistung mit dem BVG-Zinssatz zu verzinsen. Überweist die Stiftung die fällige Austrittsleistung nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Überweisungsinstruktionen erhalten hat, ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins (BVG-Zinssatz, erhöht um 1%) zu zahlen.
- Vorrang der Altersleistungen ³ Tritt die versicherte Person innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Rücktrittsalter aus, besteht kein Anspruch auf die Austrittsleistung, sondern es erfolgt eine vorzeitige Pensionierung, es sei denn, die versicherte Person nehme eine Erwerbstätigkeit auf und die Austrittsleistung kann einer neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden oder sie sei nachweisbar als arbeitslos gemeldet.

Art. 27 Höhe der Austrittsleistung

- Berechnungsarten ¹ Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15, 17 und 18 FZG berechnet. Die Austrittsleistung entspricht dem höchsten Betrag, der sich aus dem Vergleich der nachfolgenden Berechnungsarten ergibt.
- Sparkapital ² Sparkapital gemäss Art. 15 FZG:
Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum vorhandenen Sparkapital sowie dem Sparkapital der Sonder-Sparkonten.
- Mindestbetrag ³ Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG:
Die Austrittsleistung entspricht der Summe aus:
a. Eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen mit Zins. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz, sowie
b. den von der versicherten Person geleisteten Sparbeiträgen inkl. Zins, samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100 %. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz. Vorbehalten bleibt Art. 43 Abs. 5.
- BVG-Altersguthaben ⁴ BVG-Altersguthaben gemäss Art. 18 FZG:
Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum gemäss BVG erworbenen Altersguthaben.
- Einkäufe des Arbeitgebers ⁵ Ein vom Arbeitgeber übernommener Teil einer Einkaufssumme kann bei Austritt von der Austrittsleistung in Abzug gebracht werden, sofern dies der Vorsorgeplan vorsieht. Der Abzug vermindert sich mit jedem Beitragsjahr um einen Zehntel des entsprechenden Betrags. Der nicht verbrauchte Teil fällt an die Arbeitgeberbeitragsreserve.

Art. 28 Verwendung der Austrittsleistung

- Neue Vorsorgeeinrichtung ¹ Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.
- Freizügigkeitskonto/-police ² Versicherte Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Geschäftsstelle mitzuteilen, in welcher Form sie den Vorsorge-schutz erhalten möchten:
- a. Eröffnung eines Freizügigkeitskontos;
 - b. Errichtung einer Freizügigkeitspolice.
- Mitteilungspflicht ³ Bleibt die Mitteilung der versicherten Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird frühestens nach 6 Monaten und spätestens nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet ab dem Freizügigkeitsfall, die Austrittsleistung samt Zinsen an die Stiftung Auffangeinrichtung überwiesen.
- Barauszahlung ⁴ Auf Begehren der austretenden Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn
- a. sie die Schweiz endgültig verlässt;
 - b. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
 - c. die Austrittsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag der versicherten Person.
- Die Barauszahlung gemäss Ziffer a ist unzulässig, wenn eine versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und in Liechtenstein wohnt. Versicherte können die Barauszahlung im Umfang des vorhandenen BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleiben.
- Unterschrift Ehegatte ⁵ Ist die austretende versicherte Person verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte der Barauszahlung schriftlich zugestimmt hat. Die Unterschrift ist notariell zu beglaubigen.

Art. 29 Eintritt eines versicherten Ereignisses nach Austritt

- Nachhaftung ¹ Muss die Stiftung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist diese im Umfang der auszurichtenden Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen zurückzuerstatten.
- Kürzung ² Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen im entsprechenden Umfang gekürzt.

H. Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum

Art. 30 Ehescheidung

Übertragung	¹ Bei Ehescheidung vor Eintritt eines Vorsorgefalles wird, gestützt auf ein gültiges Gerichtsurteil, ein Teil der Austrittsleistung einer versicherten Person auf die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten übertragen.
Kürzung des Sparkapitals	² Das Sparkapital, das Sparkapital der Sonder-Sparkonten wie auch das BVG-Altersguthaben werden entsprechend gekürzt.
Wiedereinkauf	³ Der verpflichtete Ehegatte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einkaufen. Das BVG-Altersguthaben wird beim Wiedereinkauf im gleichen Verhältnis wie bei der Kürzung nach Absatz 2 erhöht.
Verwendung	⁴ Wird einer versicherten Person, gestützt auf ein Gerichtsurteil, ein Teil der Austrittsleistung ihres geschiedenen Ehegatten zugesprochen, wird dieser Betrag wie eine eingebrachte Austrittsleistung behandelt.
Eingetretener Vorsorgefall	⁵ Die Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung, wenn der Vorsorgefall bereits eingetreten ist, sind im Anhang ersichtlich.

Art. 31 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

Vorbezug oder Verpfändung	¹ Eine aktive versicherte Person kann alle 5 Jahre bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen einen Betrag (mindestens CHF 20'000) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.
Höhe	² Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat sie das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs, in Anspruch nehmen.
Informationspflicht	³ Die versicherte Person kann schriftlich Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Geschäftsstelle macht die versicherte Person auf die Möglichkeit zur Risikodeckung der entstehenden Vorsorgelücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam.
Unterlagen	⁴ Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen, welche den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen in rechtsgenügender Weise belegen. Bei verheirateten versicherten Personen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Die Unterschrift ist notariell zu beglaubigen.

Freiwillige Rückzahlung	⁵ Eine aktive versicherte Person kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen den vorbezogenen Betrag oder Teile davon zurückbezahlen (Mindestbetrag CHF 20'000). Bei der Rückzahlung wird das BVG-Altersguthaben im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug erhöht. Lässt sich der Anteil des BVG-Altersguthabens bei der Auszahlung nicht feststellen, dann wird gemäss Bundesrecht vorgegangen.
Rückzahlungspflicht	⁶ Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, muss der Vorbezug von der versicherten Person zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht entfällt, sobald die versicherte Person mindestens drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen steht.
Prioritäten	⁷ Wird die Liquidität der Stiftung durch Vorbezüge gefährdet, kann die Stiftung die Erledigung der Gesuche aufschieben. Ist eine Auszahlung innerhalb von sechs Monaten aus Liquiditätsgründen nicht möglich oder zumutbar, so erstellt die Geschäftsstelle eine Prioritätenordnung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.
Unterdeckung	⁸ Das Vorsorgewerk kann bei Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Sie informiert die versicherte Person über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.
Gebühren	⁹ Die Stiftung kann von der versicherten Person für die Behandlung des Gesuchs um Vorbezug bzw. um Verpfändung eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand verlangen. Die Höhe der Kosten ist auf Anfrage bekannt zu geben.
Auswirkungen	¹⁰ Ein Vorbezug oder eine Pfandverwertung führen zu einer Reduktion des Sparkapitals bzw. des Sparkapitals der Sonder-Sparkonten und gegebenenfalls auch zu einer Reduktion der Risikoleistungen (z.B. der Ehegattenrente). Auf Wunsch der versicherten Person vermittelt die Geschäftsstelle eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstandenen Vorsorgelücke.
Kürzung des Sparkapitals	¹¹ Das Sparkapital, das Sparkapital der Sonder-Sparkonten wie auch das BVG-Altersguthaben werden entsprechend gekürzt.

I. Weitere Bestimmungen über die Leistungen

Art. 32 Koordination der Vorsorgeleistungen

Koordination und
Vorleistungspflicht

¹ Treffen Leistungen nach diesem allgemeinen Rahmenreglement mit gleichartigen Leistungen anderer Sozialversicherungen zusammen, so findet Art. 66 Abs. 2 ATSG Anwendung.

Für die Vorleistungspflicht gelten die Art. 70 und 71 ATSG. Bei einer Vorleistungspflicht beschränken sich die Leistungen der Stiftung auf diejenigen gemäss BVG.

Leistungs-
kürzungen

² Die Leistungen bei Tod und Invalidität gemäss diesem allgemeinen Rahmenreglement werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des letzten Jahreslohns vor Eintritt des versicherten Ereignisses übersteigen. Im Rahmen der Minimalleistungen nach BVG entspricht die Grenze 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes. Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen:

- a. der AHV/IV;
- b. der Unfallversicherung;
- c. der Militärversicherung;
- d. in- und ausländischer Sozialversicherungen;
- e. einer Schadenversicherung (Kranken- oder Unfalltaggeld), an die der Arbeitgeber oder an seiner Stelle eine Stiftung mindestens 50% der Prämien bezahlt hat;
- f. anderer Vorsorgeeinrichtungen;
- g. von Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitspolice und -konten).

Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen von invaliden Personen kann ebenfalls angerechnet werden. Bei der Bestimmung dieses Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt. Allfällige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet.

Wird bei einer Scheidung eine Rente nach dem Rentenalter geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Rente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

Die Altersrente, welche mit Erreichen des Rücktrittsalters eine Invalidenrente ablöst, wird in gleicher Weise wie die bisherige Invalidenrente koordiniert, solange Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung oder vergleichbare ausländische Leistungen erbracht werden. Leistungskürzungen nach Art. 20 Absätze 2^{ter} und 2^{quater} UVG und Artikel 47 Absatz 1 MVG werden nicht ausgeglichen. Es gelten zudem die Einschränkungen zur Kürzungsmöglichkeit nach Art. 24a Abs. 2 und 4 BVV 2.

Anrechnung

³ Kinder- und Waisenrenten der AHV/IV werden voll angerechnet. Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Genugtuungsleistungen und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet.

Koordination mit Unfallversicherung	⁴ Erbringt die Unfallversicherung nicht die vollen Invaliden- oder Todesfallleistungen, weil der Versicherungsfall nicht ausschliesslich auf eine von ihr zu berücksichtigende Ursache zurückzuführen ist, werden die Leistungen nach diesem Reglement anteilmässig gewährt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäss auch für Versicherungsfälle nach dem MVG.
Massgebender Zeitpunkt	⁵ Massgebend für die Berechnung der Vorsorgeleistungen ist der Zeitpunkt des Todes bzw. des Anspruchs auf Invalidenleistungen. Spätere Erhöhungen der Renten von Sozialversicherern führen zu keiner Reduktion einer bereits laufenden Rente. Bei Herabsetzung oder Wegfall einer Rente der Sozialversicherung erfolgt jedoch eine Neuberechnung der reglementarischen Leistungen.
Subrogation	⁶ Die Stiftung tritt gegenüber Dritten, die für den Versicherungsfall haften, im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der BVG-Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und der weiteren Begünstigten gemäss diesem Reglement ein. Die Einzelheiten sind in Art. 27 BVV 2 geregelt.
Zusätzliche Kürzungen	⁷ Die Stiftung kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzen. Falls die Unfall- oder die Militärversicherung ihre Leistungen kürzen, kann die Stiftung ihre überobligatorischen Leistungen ebenfalls kürzen.
Leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung	⁸ Befindet oder befand sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, ist jene Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig, der sie zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung später fest, kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen. Bei einer Vorleistungspflicht beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse auf die minimalen obligatorischen Leistungen gemäss BVG.
Rückforderungsansprüche	⁹ Unrechtmässig bezogene Leistungen können zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahrs, nachdem die berechnete Vorsorgeeinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber nach Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, ist diese Frist massgebend.

Art. 33 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

Abtretung / Verpfändung	¹ Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt Art. 31.
Verrechnung	² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, welche der Arbeitgeber der Stiftung abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf reglementarische Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Lohn abgezogen wurden.

Art. 34 Teuerungsanpassung der laufenden Renten

- Renten-
anpassung ¹ Eine allfällige Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung wird vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel des Solidaritätsfonds Renten und des Ausgleichsfonds jährlich geprüft.
- Obligatorische
Renten ² Die BVG-Invaliden- und Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden bis zum BVG-Rücktrittsalter nach Anordnung des Bundesrats der Preisentwicklung angepasst. In jedem Fall gilt die Teuerungsanpassung als abgegolten, wenn und solange die Leistungen nach diesem Reglement die BVG-Leistungen übersteigen. Die Anpassung der BVG-Leistungen über das BVG-Rücktrittsalter hinaus regelt der Stiftungsrat nach Massgabe der hierfür verfügbaren finanziellen Mittel.
- Jahresrechnung ³ Die Stiftung erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse nach Abs. 1 und 2.

Art. 35 Gemeinsame Bestimmungen

- Auszahlungs-
modus ¹ Die Auszahlung der Renten erfolgt Quartalsweise vorschüssig.
- Erlöschen Ren-
tenberechtigung ² Erlischt die Rentenberechtigung, wird die Rente für den laufenden Monat voll ausbezahlt.
- Einmalige Aus-
zahlung ³ Eine Rente wird durch eine gleichwertige Kapitalabfindung (Kapitalisierung der Rente) abgelöst, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente weniger als 6% und die Kinderrente weniger als 2% der minimalen AHV-Altersrente entspricht.
- Verjährung ⁴ Die Ansprüche auf das Rentenstammrecht verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Stiftung nicht verlassen hat. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die Artikel 129 - 142 des Obligationenrechts sind anwendbar.
- Erfüllungsort ⁵ Die Stiftung erfüllt ihre Verpflichtungen (Zahlung von Vorsorgeleistungen) am schweizerischen Wohnsitz der versicherten Person, mangels eines solchen am Sitz eines Bevollmächtigten in der Schweiz oder sie überweist die Verpflichtung auf ein europäisches (EU- und EFTA-Staaten) Bank- oder Postkonto. Vorbehalten bleiben bilaterale Abkommen.

Art. 36 Lücken im Reglement, Streitigkeiten

- Fassung ¹ Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.
- Lücken ² Der Stiftungsrat trifft in all jenen Einzelfällen eine dem Stiftungszweck und dem Gesetz entsprechende Regelung, wo dieses Reglement dazu keine Bestimmungen enthält.
- Streitigkeiten,
Gerichtsstand ³ Differenzen über die Auslegung oder die Anwendung dieses Reglements werden durch das zuständige Gericht entschieden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder der Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

Art. 37 Vorrang des BVG, Garantie

Vorrang des BVG	¹ Die BVG-Vorschriften gehen den Bestimmungen dieses Reglements vor. Konnte jedoch die Stiftung guten Glaubens davon ausgehen, dass eine seiner reglementarischen Bestimmung im Einklang mit dem Gesetz stehe, ist das Gesetz nicht rückwirkend anwendbar.
Leistungs-Garantie	² Die Stiftung garantiert in jedem Vorsorgefall die Erfüllung der Mindestleistungen gemäss BVG.

Art. 38 Teilliquidation, Auflösung einer Anschlussvereinbarung

Meldepflicht	¹ Stellt ein angeschlossener Arbeitgeber seine Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ein, hat dies der Arbeitgeber oder die Vorsorgekommission der Stiftung unverzüglich mitzuteilen.
Teilliquidationsreglement	² Die Voraussetzungen und die Durchführungsmodalitäten der dadurch ausgelösten Teilliquidation sind in einem separaten Teilliquidationsreglement geregelt.
Rentnerbestand	³ Die pendenten sowie laufenden Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten können bei einer Teil- oder Gesamtliquidation auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden (vgl. Art 53e Abs. 4, 4 ^{bis} , 5 und 6 BVG).
Ausgleichsfonds, Schwankungsreserve und Solidaritätsfonds	⁴ Falls die Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann ein Überschuss bzw. ein Minussaldo der verschiedenen Fonds gemäss Art. 4, 5 und 6 bei einer allfälligen Teilliquidation der Stiftung oder Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerks anteilmässig auf die Vorsorgemittel der einzelnen Vorsorgewerke verteilt werden. Die Einzelheiten und Modalitäten sind im Teilliquidationsreglement geregelt.

J. Organisation, Verwaltung und Kontrolle

Art. 39 Organe der Stiftung

- Stiftungsrat ¹ Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, der nach dem gültigen Wahlreglement bestimmt wird. Er setzt sich aus mindestens je zwei Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter sowie je einem Ersatzmitglied zusammen. Die Parität muss stets gewährleistet werden.
- Vorsorgekommission ² Jedes Vorsorgewerk wird von einer eigenen Vorsorgekommission betreut, deren Mitglieder sich je zur Hälfte aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern des entsprechenden Unternehmens zusammensetzen.
- Anlageausschuss ³ Der Stiftungsrat wählt einen Anlageausschuss für die Betreuung und das Controlling der Vermögensverwaltung.
- Revisionsstelle ⁴ Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese berichtet schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.
- Experte ⁵ Der Stiftungsrat lässt die Stiftung periodisch durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge überprüfen.
- Organisationsreglement ⁶ Der Stiftungsrat erlässt ein „Reglement zur Organisation der Sammelstiftung“, in dem die Tätigkeiten und Kompetenzen der mit der Beratung und Verwaltung der Stiftung verantwortlichen Personen und Organe umschrieben sind.

Art. 40 Geschäftsstelle, Geschäftsjahr

- Geschäftsstelle ¹ Die laufenden Geschäfte werden unter Aufsicht des Stiftungsrats durch die Geschäftsstelle besorgt.
- Geschäftsjahr ² Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- Kenntnisse ³ Der Geschäftsführer muss gründliche praktische und theoretische Kenntnisse im Bereich der beruflichen Vorsorge nachweisen.

Art. 41 Informations- und Auskunftspflicht

- Auskunftspflicht ¹ Die versicherten Personen und deren Hinterlassenen haben der Geschäftsstelle und der Vorsorgekommission wahrheitsgetreu über ihre für die Versicherung und die Bemessung der Leistungen massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen.
- Rückforderung ² Der Stiftungsrat hat das Recht, den überobligatorischen Teil der Leistungen einzustellen oder zu Unrecht bezogene Leistungen zuzüglich Zinsen zurückzufordern, wenn eine versicherte Person oder ein Hinterlassener seiner Auskunftspflicht nicht nachgekommen ist oder die Auskunft nicht wahrheitsgetreu war.

Informationspflicht ³ Die Stiftung orientiert die versicherten Personen jährlich über die Leistungsansprüche, den versicherten Jahreslohn, die Beiträge, den Stand des Sparkapitals und der Sonder-Sparkonten, die Organisation und die Finanzierung der Stiftung sowie über die Zusammensetzung des Stiftungsrats.

Die Stiftung hat die Vorsorgekommission auf Anfrage hin über Beitragsausstände des Arbeitgebers zu orientieren. Die Stiftung muss die Vorsorgekommission von sich aus orientieren, wenn reglementarische Beiträge innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin noch nicht überwiesen ist (vgl. Art 86b BVG).

Die Stiftung muss jedem Vorsorgewerk die massgebenden Grundlagen für die Berechnung der Beiträge, der Überschussbeteiligung sowie der Versicherungsleistungen bekannt geben und muss die Informationen nach Art. 65 a Abs. 3 BVG in geeigneter Weise übermitteln (vgl. Art 48b BVV2 Abs. 1 und 3).

Informationen auf Anfrage ⁴ Den versicherten Personen sind auf Anfrage hin die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhändigen, sowie Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad abzugeben. Den versicherten Personen steht jederzeit das Recht zu, dem Stiftungsrat mündlich oder schriftlich Anregungen, Vorschläge und Anträge, welche die Stiftung betreffen, zu unterbreiten.

Art. 42 Schweigepflicht

Schweigepflichten ¹ Die Mitglieder des Stiftungsrats, der Vorsorgekommission sowie die mit der Verwaltung und Kontrolle betrauten Personen sind zu strengstem Stillschweigen über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung zur Kenntnis gelangenden Informationen verpflichtet. Insbesondere erstreckt sich diese Pflicht auf die persönlichen, arbeitsvertraglichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, ihrer Angehörigen sowie des Arbeitgebers.

Amtsende ² Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt beziehungsweise nach Abschluss der Tätigkeit weiter.

Art. 43 Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen

Versicherungstechnische Überprüfung ¹ Ergibt die versicherungstechnische Überprüfung einen Fehlbetrag und ist keine unmittelbare Besserung dieser Situation zu erwarten, ist das finanzielle Gleichgewicht der Stiftung und der Vorsorgewerke durch geeignete Massnahmen (Leistungskürzungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten oder Beitragserhöhungen) wiederherzustellen.

Unterdeckung ² Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung ist zulässig, wenn die Stiftung bzw. das Vorsorgewerk Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben.

Informationspflicht Stiftungsrat ³ Bei einer Unterdeckung der Stiftung muss der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, die Versicherten, die Rentenbezüger und die Arbeitgeber informieren und über die ergriffenen Massnahmen Auskunft erteilen.

Informationspflicht Vorsorgekommission ⁴ Bei einer Unterdeckung eines Vorsorgewerks muss die Stiftung die Aufsichtsbehörde, die Versicherten, die Rentenbezüger und den Arbeitgeber informieren und über die ergriffenen Massnahmen Auskunft erteilen.

Massnahmen

⁵ Die Stiftung bzw. die Vorsorgewerke müssen die Unterdeckung selbst beheben, wobei die Massnahmen dem Grad der Unterdeckung und dem Risikoprofil der Stiftung und des Vorsorgewerks Rechnung tragen müssen. Folgende Massnahmen stehen grundsätzlich - im gesetzlich zulässigen Rahmen - zur Verfügung:

- a. Sanierungsbeiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Der Beitrag des Arbeitgebers muss dabei mindestens gleich hoch sein wie die Gesamtbeiträge der Arbeitnehmer;
- b. Sanierungsbeiträge der Rentenbezüger;
- c. Unterschreitung des BVG-Zinssatzes;
- d. Sanierungseinlagen des Arbeitgebers;
- e. Kürzung künftiger Leistungen (Anwartschaften).

Die Sanierungsbeiträge des Arbeitnehmers werden bei der Berechnung des Mindestbetrags gemäss Art. 17 FZG nicht berücksichtigt. Während der Dauer einer Unterdeckung kann der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 27Abs. 3 (Mindestbetrag) auf den Zinssatz, mit welchem die Sparkapitalien verzinst werden, reduziert werden.

K. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 44 Inkrafttreten, Änderungen

- Inkrafttreten ¹ Das vorliegende Rahmenreglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente samt allfälligen Nachträgen.
- Änderung des Rahmenreglements ² Das allgemeine Rahmenreglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der versicherten Personen und der Rentner werden in jedem Fall gewahrt. Der Stiftungsrat legt das allgemeine Rahmenreglement mit den Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde und den angeschlossenen Arbeitgebern vor.
- Vorsorgeplanänderungen ³ Die Vorsorgekommission kann den Vorsorgeplan im Rahmen des allgemeinen Rahmenreglements unter Vorbehalt der Zustimmung des Stiftungsrates, der Bestimmungen der Stiftungsurkunde und des Gesetzes jederzeit - unter Wahrung der erworbenen Rechte - ändern, ergänzen oder aufheben.
- Zustimmung / Kündigung ⁴ Die Vorsorgekommission hat das vorliegende Rahmenreglement sowie den Vorsorgeplan geprüft und beiden Dokumenten mit separatem schriftlichem Beschluss zugestimmt. Vorbehalten bleibt das gesetzliche Kündigungsrecht bei wesentlichen Änderungen.

Art. 45 Übergangsbestimmungen

- Vorsorgefälle vor Inkrafttreten ¹ Bei Vorsorgefällen, die vor dem Inkrafttreten dieses Rahmenreglements eingetreten sind, werden die laufenden Renten unverändert weiter ausbezahlt. Davon ausgenommen sind Art. 30 (Ehescheidung) des vorliegenden Rahmenreglements inklusive Anhang zum Vorsorgeausgleich bei eingetretenerm Vorsorgefall und Art. 32 (Koordination der Vorsorgeleistungen) des vorliegenden Rahmenreglements, die auch bei bereits eingetretenen Vorsorgefällen Anwendung finden. Ebenfalls auf bereits bestehende Vorsorgefälle Anwendung findet Art. 23 (Rente an den geschiedenen Ehegatten) des vorliegenden Rahmenreglements. Als eingetretener Vorsorgefall gilt der Todestag bzw. der Beginn einer Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt. Für alle neuen Vorsorgefälle, zu denen auch neue Ereignisse bei bisherigen Rentenbezüglern – insbesondere die Ablösung der temporären Invalidenrente durch die Altersrente oder die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen – zählen, ist das vorliegende Rahmenreglement anwendbar.
- Leistungserhöhungen ² Bei Leistungserhöhungen, die sich allenfalls gegenüber dem bisherigen Rahmenreglement ergeben, gelten die Bestimmungen über eine mögliche Gesundheitsprüfung und einen möglichen Leistungsvorbehalt bei Aufnahme in die Stiftung sinngemäss.

Olten, 28. März 2017

FUNDAMENTA Sammelstiftung, Olten

Der Stiftungsrat

Rolf Büttiker Dr. Arthur Haefliger
Präsident

L. Abkürzungen und Begriffe

Anschlussvereinbarung	Vertrag zwischen der Stiftung und einem Arbeitgeber auf Grund dessen der Arbeitgeber die Durchführung der Personalvorsorge der Stiftung überträgt.
Arbeitgeber	Die Arbeitgeberfirma und mit ihr finanziell oder wirtschaftlich eng verbundene Unternehmen, mit denen die Stiftung einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat.
Arbeitnehmer	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag mit der Arbeitgeberfirma oder mit einem angeschlossenen Arbeitgeber haben.
Arbeitsunfähigkeit	Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000.
Ausgleichsfonds	Fonds für den Ausgleich von Schwankungen in der Rendite der Vermögensanlage (Wertschwankungsreserve der FUNDAMENTA Sammelstiftung, Olten).
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 samt Ausführungsbestimmungen.
BVG-Zinssatz	Mindestzinssatz zur Verzinsung des BVG-Altersguthabens.
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984.
Erwerbsunfähigkeit	Erwerbsunfähigkeit ist die durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (Freizügigkeitsgesetz).
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994.
Invalidität	Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG).
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung.
Krankheit	Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Als Geburtsgebrechen gelten diejenigen Krankheiten, die bei vollendeter Geburt bestehen (Art. 3 ATSG).
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 20. September 1949 samt Ausführungsbestimmungen.
Projektionszinssatz	Zinssatz, der zur Hochrechnung des Sparkapitals der versicherten Person bis zum Rücktrittsalter angewendet wird. Der Projektionszinssatz ist nicht garantiert.

Schwankungsreserve	Für den Ausgleich von finanziellen Schwankungen des Vorsorgewerks (Wertschwankungsreserve).
Solidaritätsfonds Renten	Fonds für den Ausgleich von versicherungstechnischen und finanziellen Schwankungen im Versichertenbereich Renten.
Technischer Zinssatz	Der technische Zinssatz ist ein langfristig ausgerichteter Zinssatz, der für versicherungstechnische Berechnungen wie z.B. die Berechnung des Umwandlungssatzes sowie der Rentenbarwerte massgebend ist (Diskontsatz für die künftigen Rentenzahlungen).
Unfall	Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG).
Unterdeckung	Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital (Spar- und Deckungskapital, inkl. Verstärkungen) nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen (Aktiven zu Marktwerten abzüglich kaufmännische Verbindlichkeiten) gedeckt ist.
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 samt Ausführungsbestimmungen.
Versicherte Personen	Alle in die Stiftung aufgenommenen männlichen und weiblichen Arbeitnehmer.
Verzugszinssatz	Zinssatz gemäss Art. 7 FZV.
Vorsorgekommission	Paritätisch zusammengesetztes Gremium eines Vorsorgewerks (analog dem Stiftungsrat).
Vorsorgeplan	Ergänzende Bestimmungen zum Rahmenreglement, spezifisch auf ein Vorsorgewerk bezogen. Die Höhe der Beiträge und der Leistungen, Lohndefinitionen, Rücktrittsalter, Einkaufsmöglichkeiten usw. sind im Vorsorgeplan definiert.
Vorsorgewerk	Vorsorge- und Rechnungseinheit, die innerhalb der Stiftung für jeden angeschlossenen Arbeitgeber errichtet wird.
WEF	Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1993.
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994.